**Sozial- und Bildungsfondsordnung**

**(SBODS)**

der International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e.V.

in der Fassung vom 20. April 2018



- 1 -

# § 1 - Geltungsbereich

Diese Sozial- und Bildungsfondsordnung gilt für den Bereich der International Police Association Deutsche Sektion e.V. (IPA Deutsche Sektion) und alle ihre Gliederungen.

# § 2 - Definition

Die IPA Deutsche Sektion unterhält einen Sozialfonds, im Folgenden „Sozial- und

Bildungsfonds“ genannt. Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds werden vom

Bundesvorstand (BV) IPA Deutsche Sektion verwaltet. Der BV überträgt die

Entscheidung über Zuwendungen zwischen den Bundesvorstandsitzungen auf den

Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV). Über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen berichtet der GBV auf der jeweils nächsten Bundesvorstandssitzung. Auf Antrag von BV-Mitgliedern, deren Landesgruppen von einer Ablehnung eines Sozial- und Bildungsfondsantrags betroffen sind, entscheidet der BV über den vom GBV abgelehnten Sozial- und Bildungsfondsantrag abschließend.

Über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion wird jährlich in ihrer Mitgliederzeitschrift berichtet. Diese Zeitschrift geht jedem Mitglied und somit auch jedem Versicherten aus der IPA

Gruppenversicherung zu. Damit wird jedes Mitglied über die Verwendung der, dem

Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zugewendeten Mittel, informiert.

# § 3 – Mittelherkunft und Mittelverwaltung

Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion stammen überwiegend aus Grundüberschussanteilen der IPA-Gruppenversicherung, welche die IPA Deutsche Sektion über die DBV - Winterthur Versicherung AG ihren Mitgliedern anbietet.

Im Aufnahmeantrag der von den Mitgliedern der IPA-DS e.V. abgeschlossenen Gruppensterbegeldversicherung ist eine Bestimmung enthalten, dass die Versicherungsnehmer den ihnen zustehenden Grundüberschussanteil aus der Gruppenversicherung dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zuwenden. 70% der

Zuwendungen fließen dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zu, 30% dienen zur Deckung der Verwaltungskosten der Gruppensterbegeld- und Gruppenrentenversicherung.

Übersteigende Verwaltungskosten werden aus dem Vereinsvermögen entnommen.

Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds sind bei einem deutschen Geldinstitut in nicht spekulativer Form anzulegen.

Die IPA Deutsche Sektion soll die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds vorrangig an Polizeibedienstete des Inlands oder deren Angehörige zuwenden. In Katastrophenfällen ist auch eine Zuwendung an ausländische Polizeibedienstete möglich.

# § 4 - Hilfeleistung

Zuwendungen aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion an Betroffene oder deren Angehörige können bei unverschuldeten, außergewöhnlichen und unabwendbaren finanziellen Belastungen erfolgen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen soll. Der Bundesvorstand kann im Ausnahmefall eine höhere Summe bis maximal 20.000 Euro beschließen.

Im Grundsatz dient die Hilfeleistung für Fälle im Inland.

Zur Feststellung dieser unabwendbaren Belastung, die durch eigenes Vermögen nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden kann, ist u. a. zu überprüfen, ob andere Versorgungsträger (Arbeitgeber, Versicherungen, zum Schadensersatz verpflichtete juristische oder natürliche Personen, pp.) Teile der erforderlichen Hilfsleistungen oder deren Höhe insgesamt übernehmen*.*

# § 5 - Antrag

Jeder Antrag auf Zuwendung aus dem Sozial- und Bildungsfonds IPA Deutsche Sektion ist von einer ihrer Gliederungen an den GBV zu stellen, hinsichtlich der Zulässigkeit und Notwendigkeit im Antragsformular zu begründen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer Verbindungsstelle gestellt, ist die Zustimmung der Landesgruppe erforderlich.

# § 6 – Stipendien, Hospitationen, Austauschprogramm und Bildungsarbeit

Aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion können die Bildungsarbeit und Stipendien gemäß der §§ 6 und 7 der Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion unterstützt werden.

Die Förderhöhe bei Stipendien (auch Studien- und Bildungsreisen) und Hospitationen soll grundsätzlich 15% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Pro Mitglied kann eine erneute Förderung grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beim polizeilichen Austauschprogramm wird durch den GBV festgelegt.

Die Bildungsarbeit der IPA Deutsche Sektion ist in einer Projektstruktur vorzulegen und kann auf Beschluss des Bundesvorstands durch den Sozial- und Bildungsfonds finanziert werden.

Seminare der Mitglieder beim IBZ Schloss Gimborn können auf Beschluss des BV aus dem Sozial- und Bildungsfonds gefördert werden.

# § 7 – Präventionsarbeit

Finanzierungen von Präventionsprojekten und Mitgliedsbeiträge für Vereine die Präventionsarbeit leisten können aus dem Sozial- und Bildungsfonds mit Einzelfallbeschluss des BVbeglichen werden.

# § 8 – Zuständigkeiten

Der Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion wird von dem Schatzmeister Soziales- der IPA Deutsche Sektion verwaltet. Dieser wird vertreten von dem Schatzmeister -Finanzen- der IPA Deutsche Sektion.

# § 9 - Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion besteht nicht.

Sollten falsche Angaben zur Zuwendung geführt haben, ist die Zuwendung zurückzufordern.

# § 10 - Inkrafttreten

Der BV der IPA Deutsche Sektion hat auf seiner Sitzung am 20.04.2018 in Fulda diese Sozial- und Bildungsfondsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft. Ältere Fassungen der Sozialfondsordnung treten gleichzeitig außer Kraft.

Bexbach, den 20. April 2018